



## **Bildungszusammenarbeit Bund – Kantone; Zusammenarbeitsvereinbarung: Verabschiedung**

### **Das Generalsekretariat berichtet:**

- 1 Gemäss Art. 61a der Bundesverfassung sorgen Bund und Kantone gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz. Sie koordinieren ihre Anstrengungen und stellen ihre Zusammenarbeit durch gemeinsame Organe und andere Vorkehren sicher.
- 2 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und die Plenarversammlung der EDK haben sich 2011 auf wenige konkrete und überprüfbare gemeinsame Ziele für das laufende Jahrzehnt geeinigt. Im Jahr 2015 haben sie diese Ziele erneuert. Im Fokus stehen strategische Ziele, zu deren Erreichung die gesamtschweizerische Ebene einen Beitrag leisten kann oder deren Erreichung nur auf der gesamtschweizerischen Ebene gewährleistet werden kann. Dies ist durch koordiniertes Handeln von Bund und Kantonen möglich oder durch das Handeln der einzelnen Akteure in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- 3 Der Bund regelt die gemeinsamen Vorhaben bzw. deren Finanzierung in einem befristeten Gesetz. Dieses soll nun in eine unbefristete Rechtsgrundlage überführt werden (Bildungszusammenarbeitsgesetz BIZG, als Teil der BFI-Botschaft in den eidg. Räten hängig). Dem Bundesrat wird darin das Recht eingeräumt, mit den Kantonen eine Vereinbarung abzuschliessen, welche die bundesseitige Unterstützung bewährter Vorhaben von Bund und Kantonen zur Förderung der hohen Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz ermöglicht (so auch die gemeinsame Trägerschaft der Schweizerischen Koordinationsstelle für Bildungsforschung SKBF, Art. 7 der Zusammenarbeitsvereinbarung ZSAV).
- 4 Diese Zusammenarbeit ist nicht neu, sie wird vielmehr seit Jahren intensiv gepflegt und hat sich dabei stetig verbessert. Die neuen bundesseitigen Rechtsgrundlagen sollen zum Anlass genommen werden, sie neu zu definieren. Beabsichtigt werden neben einer transparenten Gestaltung der bestehenden Zusammenarbeit auch eine grössere Effizienz und Flexibilität: Durch eine variable Geometrie der Strukturen sollen Themen in den jeweils geeigneten Konstellationen behandelt werden. Damit wird der Einbezug der Partner optimal sichergestellt. Bisherige Gremien, die in ihrer Funktion teilweise redundant geworden sind, können aufgehoben werden (Koordinationskonferenz Bildungsforschung, Koordinationskonferenz ICT, Steering Group PISA).
- 5 An der Aufgabenteilung der verschiedenen Staatsebenen und der zuständigen Organe und Gremien ändert sich nichts. Es entstehen keine neuen Entscheidungsorgane. Die Fachgremien der EDK werden in die Arbeiten einbezogen, die Interessen der Sprachregionen berücksichtigt. Obliegt aber eine Aufgabe im Bildungsraum gemäss Art. 61a BV Bund und Kantonen gemeinsam (z.B. Bildungsmonitoring, Durchführung von PISA etc.), so wird die behördliche Steuerung der jeweiligen Prozesse durch den Vorsteher oder die Vorsteherin des Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und den Präsidenten oder die Präsidentin der EDK gemeinsam wahrgenommen.

- 6 Die Vereinbarung sieht eine Prozessleitung vor, die sich aus einem Mitglied der Direktion des SBFI und dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin der EDK zusammensetzt (Art. 4 ZSAV). Aufgaben, Organisation und Geschäftsstelle der Prozessleitung werden in einem Mandat geregelt.
- 7 Die Prozessleitung kann Koordinationsausschüsse einsetzen für Themen, bei denen die Zusammenarbeit spezielle Herausforderungen mit sich bringt bzw. in deren Bearbeitung unterschiedliche Partner einbezogen werden wollen (Art. 5 ZSAV). Dies ist zum heutigen Zeitpunkt für die Themenbereiche Bildungsmonitoring und Digitalisierung in der Bildung vorgesehen.
- 8 Schliesslich sollen in einem jährlich aktualisierten Arbeitsprogramm die Vorhaben festgelegt werden (Art. 6 SZAV). Dieses wird EDK-seitig ausschliesslich Aufgaben enthalten, die im Rahmen des Tätigkeitsprogramms oder durch andere Beschlüsse der zuständigen Gremien der EDK beschlossen wurden. Ebenso gehen Finanzierungsbeschlüsse der EDK vor.
- 9 Die Zusammenarbeitsvereinbarung soll nach Verabschiedung durch die Plenarversammlung der EDK durch den Vorsteher WBF und den Präsidenten der EDK unterzeichnet werden.

**Die Plenarversammlung beschliesst:**

Die Zusammenarbeitsvereinbarung wird verabschiedet.

Sitten, 27. Oktober 2016

**Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren**

Im Namen der Plenarversammlung:

sig.

Hans Ambühl  
Generalsekretär

Anhang:

- [Zusammenarbeitsvereinbarung](#)

Zustellung an:

- Mitglieder der EDK
- Vorsteher WBF

Publikation auf der Website EDK

201-2.4 SH